

gen. Außer der Grundsteuer (Poradlne) mußten, wenn wir nur die bekanntesten nennen, sie Bauplaggeld (Podworowo) zahlen, Schweinefutter (Naraz) liefern, das aus einer Getreidemischung bestand, die Städte Marktgeld (Targowe), die Dörfer Waldzins entrichteten, wenn sie Waldungen besaßen. Die gelegentlichen durch Verhältnisse häufig herbeigeführten Leistungen waren bei weitem drückender. Dahin gehörten Frohnfahrten (Povoz), z. B. zu Heu, Holz 2c., außerordentliche Spanndienste bei Gesandtschaften (Podwoda); man mußte Wegweiser stellen und das Geleite geben (Prewod), bei Jagden der Fürsten nicht bloß allerhand Wild, Hunde und Jäger aufnehmen, sondern auch beim Jagen selbst Hilfe leisten, Gras und Getreide mähen (Preseca), für einen Mörder die schuldige Buße zahlen (Glowa), Wachegeld entrichten (Stroza), ja sogar Strafe zahlen mußte der ganze Bezirk, wenn ein Mord innerhalb seiner Grenzen geschehen war, und man des Mörders nicht habhaft werden konnte. Freilich gabs außer dem Schoß, der Grundsteuer von jeder Hufe Landes, damals noch keine bestimmte Landessteuer, bis im dreizehnten Jahrhunderte außerordentliche Steuern gewöhnlich werden; allein diese Leistungen waren bei dem Stande der damaligen Civilisation so schwer drückend, daß an eine Wohlfahrt des Volkes, an eine Hebung des allgemeinen Wohlstandes nicht gedacht werden konnte.

In diesem Zustande befand sich auch Strehlen, als, nach der Sitte der Zeit, Herzog Heinrich der Erste sich bewogen fand, dasselbe an einen seiner treuen Hofbeamten, den Vater der Brüder Boguslaus und Razlaus, zu verschenken, woher die Familie wohl den Beinamen Grafen von Strelin annahm. ¹⁾ Der Umstand,

¹⁾ Wohl weiß ich, daß die gräfliche Würde damals keine erbliche war; allein die wohlbegründete Behauptung, daß bereits wenigstens der Vater obiger Brüder müsse im Besitze von Strehlen gewesen sein, schließt ja die Möglichkeit nicht aus, daß Heinrichs Sohn und Enkel nicht gleiche Erkenntlichkeit für gleiche treue Dienste bewiesen, und die Brüder wiederum mit dem Erbe

daß einzelne Glieder dieses Namens das ganze dreizehnte Jahrhundert fast im Hofdienste erscheinen, läßt mit ziemlicher Sicherheit schließen, daß auch bei uns, wie oftmals anderswo, eine solche Belehnung mit Ländereien statt mit Geldgehalt nach und nach erblich geworden, und die Grafen von Strelin allmählich benachbarte Dörfer käuflich, vielleicht auch schenkungsweise, an sich gebracht haben. Sie herrschen als Burggrafen im Namen des Fürsten in ihrem Bezirk, haben ihre Burg zu vertheidigen, die angehörigen Krieger anzuführen, und die ordentliche Gerichtsbarkeit zu üben, so weit ihr Kreis reichte. — Sie hatten so vielfache Gelegenheit, sich von dem großen Nutzen der deutschen Verfassung zu überzeugen, sahen auf ihren Reisen mit den Herzogen, auch in ihrer Nähe auf den Heinrichauer und Bisthums-Gütern im Grottkauischen, wie der, mit dem Fall der polnischen Verfassung etwa verbundene, Nachtheil für die Herrschaft überreichlich durch den steigenden Wohlstand der Unterthanen ersetzt werde, und beschloßen, auch ihre Besitzungen mit deutschem Rechte anzulegen. Man versteht darunter eine solche Umwandlung der geselligen und Rechtsverhältnisse unter den Bewohnern der Städte und Dörfer unter einander und gegen den Grund- und Landesherrn, daß jene aller oben bezeichneten polnischen Lasten enthoben wurden, und diese auf

Strehlen und demselben Titel können belehnt haben. Denn bereits 1228 ist Razlaw v. Strelin Hofrichter Heinrichs I., und noch unter Heinrich II., also vor 1241, umgeht Graf Boguslaus den Wald Glambowitz, wo heute Heinrichau steht; im Jahre 1242 ist Boguslaus Castellan von Nimptsch, und „seiner Bruder“ Razlaus Castellan von Breslau; im Jahre 1245 haben beide in gleichem Amte den Titel comes vorgesetzt; 1264 hat Boguslaus (nicht der gleichnamige Propst, der damals auch bereits scheint gestorben zu sein) die Michaeliskirche beschenkt; in den 60er und 70er Jahren erscheinen Rasco (Roschko) und Limon (Thymo, Limo) unter den Baronen Heinrichs IV., beide noch 1287 (vergl. Fundationsbuch von Heinrichau Fol. 18, Bisthums-Urkunden S. 236, Uebersicht der Verhandl. der vaterl. Gesellschaft von 1840 S. 128. 129, Sommersberg S. 32).

mancherlei Einkünfte und Gerechtsame Verzicht leisteten. Dazu bedurfte es jedesmal der Genehmigung des Landesherrn, und, wenn sich um Kirchenzehnten handelte, auch des Landesbischofs. Dann übergab der Grundherr, wenn wir auf die Anlegung von Dörfern Rücksicht nehmen, Einem oder Mehreren das ganze Unternehmen kontraktlich, bezeichnete die Grenzen der betreffenden Hufenzahl, und sicherte dem Unternehmer das Schulzenamt mit der Scholtisei und allen damit etwa verbundenen Gerechtsamen, z. B. den dritten Theil der Strafgeelder, den Krug oder die Schankgerechtigkeit, Bäckerei, Fleischerei; doch mußte er dagegen den Zins für den Grundherrn einnehmen, den Lehndienst bei dem Fürsten für ihn verrichten, und ihm dreimal jährlich (beim Dreiding) eine Mahlzeit geben. Die Colonisten oder Anstiedler hatten ihre bestimmten Freijahre, nach deren Verlauf sie wohl Zins und Zehnten zahlten, zu vorstehender Bewirthung beitrugen, aber sonst freie Leute, und von obigen Lasten des polnischen Rechts ganz befreit waren. Dieser Schulze handhabte endlich in seinem Dorfe die niedere Gerichtsbarkeit, während dem Fürsten die obere, das Criminalrecht, und zwei Theile aller Strafgefälle vorbehalten wurden. Der Landbauer erfreute sich in dieser Verfassung einer behaglichen Ruhe und Sicherheit seines Eigenthums, das nicht mehr der wilden Lust eines fürstlichen Jägertrouffes mußte Preis gegeben werden, sondern der Vermehrung fähig war. Seine persönliche Freiheit enthob ihn der Willkühr und der Knechtung fürstlicher Beamten; er zahlte seine Abgaben, durfte aber nicht mehr Hunde füttern und führen.

Wenn Deutsche eine Stadt anlegten, so begannen sie dies wichtige Geschäft mit dem Aufblicke zu Gott, dem Anfänger und Vollender alles Guten, indem sie das geweihte Zeichen der Erlösung auf der Stelle des Marktes aufpflanzten, und mit diesem geweihten Bilde auch die Grenzen des Stadtgebietes, seine Feldmark, bezeichneten. Daher kann die Benennung Weich-